

24/MV/100/2021

Mitteilungsvorlage
öffentlich

Korrektur nachrichtliche Werte 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel für das Haushaltsjahr 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Birgit Furth	<i>Datum</i> 11.08.2021 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Kenntnisnahme)	16.11.2021	N
Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Kenntnisnahme)	15.03.2022	Ö

Sachverhalt

Die am 1. Juni 2021 durch den Amtsausschuss beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 des Amtes Treptower Tollensewinkel enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde der unteren Rechtsaufsicht gem. § 47 Abs. 2 KV M-V am 24.06.2021 angezeigt. Die rechtsaufsichtlichen Feststellungen vom 11. August 2021 verweisen u. a. auf abweichende Berechnungen der unteren Rechtsaufsicht bei den nachrichtlichen Angaben.

Daher wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung wie Folgt geändert:
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ändert sich durch den Nachtragshaushaltsplan von bisher 765.341 EUR auf voraussichtlich 803.052 EUR.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ändert sich von bisher auf 325.672 EUR auf voraussichtlich 363.383 EUR.

Die Haushaltssatzung wurde dementsprechend korrigiert und neu veröffentlicht. Weiterhin ist die geänderte Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen und dem Amtsausschuss anzuzeigen.

Anlage/n

1	1. NT 2021 Amt_Feststellungen uRAB vom 11.08.2021 öffentlich
2	Muster 2 1. Nachtragshaushaltssatzung Amt 2021_ausgefertigt_neu öffentlich

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Amt Treptower Tollensewinkel
-Der Amtsvorsteher-
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Antje Brückner
E-Mail: antje.brueckner@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.107
Telefon: 0395 57087 4334
Fax: 0395 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
304(5)2.2-13-NT-2021

Datum:
11. August 2021

Rechtsaufsichtliche Feststellungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die am 1. Juni 2021 durch den Amtsausschuss beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 des Amtes Treptower Tollensewinkel enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und ist gemäß § 47 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) anzeigepflichtig.

I. Auswertung der Haushaltsplanung

Nach § 17 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen durch ein rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON). Nach Datenauswertung aus RUBIKON ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Amtes Treptower Tollensewinkel im Haushaltsjahr 2021 als gesichert zu beurteilen.

Die Einordnung in die Leistungsgruppe orientiert sich an den Bestimmungen des § 43 KV M-V, insbesondere an dem Überschuldungsverbot und dem Haushaltsausgleich. Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt sowohl auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes als auch auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes ab.

- a) Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik M-V ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 GemHVO-Doppik M-V keinen Fehlbetrag ausweist.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung weist der Ergebnishaushalt 2021 vor und nach Veränderung der Rücklagen einen Jahresüberschuss in Höhe von 95.200 EUR aus. Hinzu kommen noch Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 707.851 EUR, so

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

dass sich der Überschuss im Ergebnishaushalt per 31. Dezember 2021 auf voraussichtlich 803.051 EUR belaufen wird.

Daher ist der Ergebnishaushalt des Amtes Treptower Tollensewinkel im Haushaltsjahr 2021 ausgeglichen.

Im Finanzplanungszeitraum werden ausgeglichene Jahresergebnisse ausgewiesen, so dass sich der Überschuss im Ergebnishaushalt auf Grundlage der Haushaltsplanung bis zum 31. Dezember 2024 nicht verändert.

- b) Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik M-V ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik M-V besteht.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2021 auf 89.400 EUR. Abzüglich der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 99.000 EUR ergibt sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -9.600 EUR im Finanzhaushalt. Der Vortrag per 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 242.072 EUR. Im Ergebnis ergibt sich ein voraussichtlicher positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 232.472 EUR per 31. Dezember 2021.

Daher ist der Finanzhaushalt des Amtes Treptower Tollensewinkel im Haushaltsjahr 2021 ausgeglichen.

Im Finanzplanungszeitraum werden von 2022 bis 2024 neue positive Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen geplant (insgesamt: 262.750 EUR). Somit ergibt sich ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 495.222 EUR.

Der Haushalt des Amtes Treptower Tollensewinkel ist im Ergebnis materiell rechtmäßig, weil der Haushaltsausgleich nach § 43 Absatz 6 KV M-V i. V. m. § 144 KV und § 16 GemHVO-Doppik M-V im Haushaltsjahr 2021 sowie im Finanzplanungszeitraum erreicht wird.

II. Sonstige Hinweise zur Haushaltswirtschaft

Muster 1 (Haushaltssatzung)

Bei den nachrichtlichen Angaben wurde unter Nummer 1 das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres auf voraussichtlich 737.744 EUR ausgewiesen.

Laut Berechnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ergibt sich zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ein Ergebnis in Höhe von 803.051 EUR.

Die Haushaltssatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel wurde bereits veröffentlicht. Sie ist daher zu korrigieren und neu zu veröffentlichen, sowie dem Amtsausschuss in seiner nächsten Sitzung anzuzeigen. Des Weiteren ist die ausgefertigte Satzung nach Veröffentlichung bei der unteren Rechtsaufsicht unverzüglich vorzulegen.

Festlegungen von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Das Amt hat in der Haushaltssatzung unter § 9 Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht festgelegt. Grundlage hierfür bildet der § 48 KV M-V.

Unter § 9 Nummer 4 der Haushaltssatzung wurde festgelegt, dass eine Nachtragspflicht entfällt, wenn 0,5 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Vor der Inanspruchnahme dieser Regelung hat das Amt der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ihr Handeln bzgl. einer Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung gemäß § 80 Absatz 1 KV M-V anzuzeigen.

Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V

Im Muster 5b wird die Entwicklung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gezeigt. In den Haushaltsjahren ab 2019 werden negative Salden ausgewiesen, die am Ende des Finanzplanzeitraumes voraussichtlich -162.300 EUR betragen werden.

Sofern sich im Finanzhaushalt ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ergibt und dieser bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in den Haushaltsfolgejahren benötigt wird, kann dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten gemäß § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V eingesetzt werden.

Eine entsprechende Zuführung sollte daher bei der Haushaltsplanung 2022 unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Grundsätze Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit zwingend Berücksichtigung finden.

Im Auftrag

gez. Antje Brückner
Sachbearbeiterin Finanzaufsicht

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.06.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	4.807.500	4.919.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.807.500	4.824.500
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	95.200
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	4.867.900	4.980.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	4.877.500	4.989.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-9.600	-9.600
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	95.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.500	102.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-7.500	-7.500

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 486.790 EUR auf 498.000 EUR

§ 5 Schulumlage

Die Schulumlage wird wie folgt festgesetzt:

von bisher 1.637,52 €/Schüler	auf	2.247,20 €/Schüler (Schulträgergemeinden)
von bisher 1.060,00 €/Schüler	auf	1.060,00 €/Schüler (andere Gemeinden)

§ 6 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird von 20,146 v. H. der Umlagegrundlagen auf 20,146 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt	statt bisher 2,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 2,515 Vollzeitäquivalente (VzÄ).
--	--

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	765.341 EUR 803.052 EUR.
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	232.471 EUR 232.471 EUR.
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	325.672 EUR 363.383 EUR.

Altentreptow, 11.08.2021
Ort, Datum



Amtsvorsteher



§ 8 **Weitere Vorschriften**

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gem. § 14 Abs. 3 GemHVO innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 **Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht**

Für die Erforderlichkeit einer Nachtraghaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 gilt:
wenn 0,5 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.06.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.07.2021 bis 26.07.2021 im Rathaus, Oberbastr. 21, Raum OG 1.10 (Fachgebiet Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Altentreptow, 11.08.2021



(Unterschrift)
Amtsvorsteher